# Satzung

vom 27.04.1955/14. 2. 1968, zuletzt geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 17.02.2006, 17.02.2011, 28.02.2013 und 06.03.2014

#### § 1 - Name und Sitz

- (1) Der "Tennisverein von 1927" e.V., Bremen wurde erstmalig am 13.5.1928 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Nach vorübergehender Auflösung erfolgte eine neue Eintragung am 10.9.1955. Der Verein trägt mit Eintragung am 31.03.2006 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen (VR 2044) den Namen "Tennisverein von 1927-Stadtwerder e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Er ist Mitglied des Tennisverbandes Nordwest e.V.

#### § 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, dies wird insbesondere durch Förderung des Freizeit- und Breitensports als auch des Leistungssports verwirklicht. Der Verein bezweckt insbesondere auch die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und Jugendhilfe.
- 2) Der Verein verfolgt keine politische oder wirtschaftliche Zielsetzung.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsvermögen.

# § 3 - Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus den Aufgabengebieten des Vereins ergeben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht zum Vorstand und sind zur Erfüllung der sich aus den Satzungen ergebenden Pflichten angehalten.
- (2) Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht der Person.

#### § 4 - Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt in Textform gegenüber dem Verein.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung kann binnen 14 Tagen Einspruch beim Ältestenrat erhoben werden. Dies gilt auch für Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Mitglieder des Vereines können nur natürliche Personen werden.

#### § 5 - Austritt von Mitgliedern

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, also zum 31. Dezember erfolgen. Die Abmeldung muss in Textform gegenüber dem Vorstand vorgenommen werden. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen Betrages verpflichtet.
- (2) Wenn von der Mitgliederversammlung zusätzliche finanzielle Belastungen oder eine Erhöhung der Beiträge für die nächste Saison beschlossen worden sind, ist jedes davon betroffene Mitglied berechtigt, binnen 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung seinen Austritt aus dem Verein zu erklären.

#### § 6 - Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
  - a. bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder sich daraus ergebende Verpflichtungen;
  - b. bei grob unsportlichem Verhalten oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen;
  - c. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Mahnung fällige Beträge nicht bezahlt.

- (2) Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Ältestenrat erheben.

# § 7 - Ummeldung

Eine Ummeldung der Mitgliedschaft in eine solche mit geringeren Beitragsverpflichtungen muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der die Entscheidung dem Antragsteller ebenfalls schriftlich mitteilt. Die einzuhaltenden Termine für den Antrag und die Zahlungsverpflichtungen sind die gleichen wie bei einer Austrittserklärung.

#### § 8 - Beiträge und Finanzen

- (1) Der Verein erhebt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beiträge, Gebühren, Eintrittsgeld sowie in besonderen Fällen Umlagen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von den genannten Zahlungen befreit.
- (2) Die Beiträge stellen Jahresbeiträge dar. Die Fälligkeit aller Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder werden durch den Vorstand im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Die Fälligkeit etwaiger Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein erfüllt seine Rechnungslegungsverpflichtungen durch eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung.
- (5) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### § 9 - Haftung

Der Verein haftet für Schäden, welche auf der Anlage mit seinen Gebäuden und Einrichtungen eintreten, nur insoweit, als er aus einer von ihm etwas abgeschlossenen Versicherung Ersatz erhält.

### § 10 - Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Kassenprüfer
- 4. der Ältestenrat

#### § 11 - Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet statt

- 1. mindestens regelmäßig einmal in jedem Geschäftsjahr; es wird angestrebt, diese Jahreshauptversammlung in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen;
- 2. auf Beschluss des Vorstandes als außerordentliche Mitgliederversammlung:
- 3. auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder als außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen zu richten. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Antragstellung durchzuführen.

#### § 12 - Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Mitgliederversammlungen sollen am Sitz des Vereins durchgeführt werden.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Ankündigung der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einladung erfolgt schriftlich postalisch oder elektronisch an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse und durch Aushang auf dem Vereinsgelände mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens 1 Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zur Beratung vorgelegt werden.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# § 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Obliegenheiten sind ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- 1. Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 3. Entlastung des Vorstandes

- 4. Entlastung der Kassenprüfer
- 5. Wahl des Vorstandes
- 6. Wahl der Kassenprüfer
- 7. Festsetzung der Beiträge, des Eintrittsgeldes und etwaiger Umlagen
- 8. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 10. Auflösung des Vereines

#### § 14 - Wahlen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Versammlung ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt und wählbar.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen. Eine Abstimmung hat jedoch schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn dieses von mindestens 20% der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

#### § 15 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Kassenwart

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle für zusätzliche Aufgaben erweitert werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind bis zur erfolgten Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen entweder eine Neuwahl für diesen Vorstandsposten herbeiführen, ein anderes Mitglied in den Vereinsvorstand berufen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der gleichzeitigen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.
  - Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
  - Die Vergütungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

# § 16 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins, soweit im Einzelfall nicht ein anderes Organ zuständig ist. Er sorgt für das Wohl des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand kann einzelne T\u00e4tigkeiten auch an nicht ehrenamtlich t\u00e4tige Personen delegieren, wobei hierf\u00fcr gesonderte Dienstvertr\u00e4ge abzuschlie\u00dfen sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart; sie sind einzeln vertretungsberechtigt
- (4) Beim Abschluss von Dauerschuldverhältnissen sowie insbesondere auch bei Einzelgeschäften, durch die der Verein mit einem Betrag über "3.000,00" € verpflichtet wird, wird der Verein vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

# § 17 - Vorstandssitzungen

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, er wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung, die schriftlich oder mündlich mit einer Mindestfrist von 2 Tagen erfolgen muss, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

### § 18 - Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre. In jedem Jahr erfolgen eine Neuwahl sowie die Bestellung eines zweiten Prüfers.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend, mindestens einmal pro Jahr, zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 19 - Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
  Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für jeweils 4
  Jahre gewählt. Der Ältestenrat bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Die gleichzeitige Tätigkeit im Vorstand und im Ältestenrat ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Schlichtungen von Štreitigkeiten bzw. Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einem Mitglied angerufen wurde, bzw. in den Fällen, die ihm vom Vorstand übertragen wurden.
  - b) Entscheidungen über Einsprüche im Mitgliedsausschlussverfahren gem. § 6 dieser Satzung.
- (5) Beschlüsse des Ältestenrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates bzw. bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

### § 20 - Spiel- und Platzordnung

- (1) Die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen, die Beitrags- und Gebührenordnung, Spiel-, Platz- und Hausordnung sind in ihren jeweiligen Fassungen für alle Mitglieder des Vereins und sonstige Benutzer der Anlage des Vereins verbindlich.
- (2) Dies gilt im Besonderen für die Ordnung des Spielbetriebes. Hierfür sorgt der Vorstand, der zur Erledigung seiner Aufgaben andere Mitglieder heranziehen kann. Deren Anordnungen, regeln den Spielbetrieb.

#### § 21 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn zusätzlich mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für den Fall, dass in einer ersten Versammlung nicht mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so hat der Vorstand spätestens innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheiden kann.
- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so verbleiben der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart als Liquidatoren des Vereinsvermögens im Amt. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, kann jedoch andere Liquidatoren bestellen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Landessportbund Bremen zu übertragen, der es ausschließlich für Zwecke, wie sie in § 2 dieser Satzung angegeben sind, zu verwenden hat.

#### § 22 – Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt durch Versammlungsbeschluss vom 06.03.2014 sowie die nachfolgende Eintragung in das Vereinsregister VR 2044 HB mit der laufenden Nummer 3 in Kraft, und ändert die Satzung, eingetragen am 28.02.2013 mit dem Tag der Eintragung.

Die Satzung des Tennisvereins von 1927 Bremen e.V. vom 27.4.1955, eingetragen in das Vereinsregister am 01.09.1955 (ehemaliges AZ: VR 1571) ist am 20.04.1967 auch durch Umschreibung im Vereinsregister außer Kraft getreten.